

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 1 (1854)
Heft: 1

Artikel: Die fürstlich Fuldaische Schulgesetzgebung, aus den Jahren 1773, 1775 und 1781
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-248362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rief er dem Spanier zu: „Blasses Gesicht, ich wollte an Dir Barmherzigkeit üben, und Du beraubst mich dafür meines köstlichsten Gutes. Geh, behalte es, aber nie sage, wie Du es gewonnen; denn sonst möchte das Ohr des Schoschonen nie mehr dem Hülferuf des Unglücks sich öffnen. Geh', und lasse dieß Roß mir nicht wieder vor die Augen kommen, denn sonst möchte die Rache mich übernehmen und mein Arm dich vernichten. Fliehe, der große Geist sei mit Dir.“ Der christkatholische Spanier war von dieser Großmuth des heidnischen Wilden so überrascht und betroffen, daß er augenblicklich umwandte, abstieg und dem Indianer den Zügel des Pferdes mit den Worten in die Hand gab: „Vergib mir, Bruder! Du bist besser als ich. Wenn ich je wieder in Versuchung komme, ein Unrecht zu thun, so will ich zum Schutze dagegen mich Deiner erinnern.“

Karaimische Bildungsmarine.

Die Karaiten bedienen sich eines sonderbaren Mittels, ihre Knaben zu guten Bogenschützen zu bilden. Man befestigt nämlich mit einer Schnur von Bast ihr Frühstück an einen Baumast, und die Knaben dürfen es nicht eher verzehren, bis sie die Schnur mit ihren Pfeilen durchschossen haben. Mit zunehmender Sicherheit wird es höher gehängt und weitere Entfernung gefordert.

Die fürstlich Fulda'sche Schulgesetzgebung, aus den Jahren 1773, 1775 und 1781.

Die Fulda'schen Schulgesetze, erlassen durch den um die Wohlfahrt seines Landes hochverdienten Fürsten Heinrich VIII. sind ehrwürdige Monumente wahrhaft landesväterlicher Weisheit und Umsicht. Wir theilen sie zur Vergleichung im Auszuge mit, und hoffen, unser Urtheil von den Lesern bestätigt zu finden.

„Der Schöpfer fordert von den Händen der Lehrer die Seelen der Unmündigen, denen sie die Wege des Heils zeigen, und die wohlthätigen Lehren der Religion beibringen sollen.

„Der Staat will erleuchtete Christen und arbeitssame Bürger, darum sollen die Kräfte des menschlichen Geistes in der Jugend entwickelt werden, deren rechte Kenntniß für den Lehrer unentbehrlich ist.

„Die Methode muß den Seelenkräften der Kinder angemessen sein, und erfordert Deutlichkeit, Ordnung, Gründlichkeit und Anmuth.

„Die Zeit, welche dem Unterrichte gewidmet ist, muß jederzeit ganz und ohne Abkürzung dazu verwendet werden. Wenn ein Leh-

rer Liebe zu seinen Schülern und überhaupt Beruf zu seinem Geschäfte hat, so wird er die Augenblicke, die zur Bildung Jener bestimmt sind, nie unbenützt vorbegehen lassen.

„Der Lehrer hüte sich sorgfältig vor den so unanständigen Ausbrüchen des Zorns; grobe Scheltworte sind gar nicht an einem Lehrer zu ertragen. Eine unvermeidliche Korrektion mit Schlägen soll niemals anders, als nach beendigter Schule vorgenommen werden.

„Es ist nichts dringender zu wünschen, als friedfertige Gesinnungen unter den Lehrern, und Uebereinstimmung Aller darin, das Ansehen ihres Amtes gegenseitig zu stützen, und keinerlei Neid und andere dergleichen Unarten aufkommen zu lassen.“

(Fortsetzung folgt.)

Der verantwortliche Redaktor und Verleger: J. J. Vogt in Diesbach bei Thun.

A n z e i g e n.

Ausschreibung.

Diejenigen jungen Leute, welche auf ein Stipendium, im Sinne des Reglementes betreffend die Verabreichung von Unterstützungen zur Bildung von französischen reformirten und deutschen katholischen Primarlehrern, vom 3. Mai 1854, Anspruch machen, sind eingeladen, sich unter Beilegung der im Art. 8 erwähnten Ausweisschriften bis zum 20. Juli nächsthin bei ihren betreffenden Schulkommissariaten zu melden. Tag und Ort der Prüfung werden später bekannt gemacht.

Schul ausschreibung: Die Prüfung der Bewerber der durch Tod erledigten Schullehrerstelle an der Waldegasse ob Schwarzenburg wird im dortigen Schulhause den 17. Juli Morgens 9 Uhr stattfinden. Außer den gewöhnlichen Pflichten: Vorsingen und Vorlesen im Rehr mit den andern Schullehrern. Kinderzahl gegen 100. Besoldung: In Geld a. Fr. 60; Wohnung, gewerthet zu a. Frk. 50; Land, gewerthet zu a. Frk. 10; zusammen alte Frk. 120 oder neue Frk. 171. 43, wozu noch Frk. 5 Antheil am Burrischen Kapital.

Lehrerwahlen: Herr Bendicht Strauchen von Bühl, definitiv an die Schule zu Bühl. Herr Johann Pillu von Rigerz, definitiv an die Oberschule zu Brüttelen. Herr Joh. Wanzenried von Horenbach, definitiv an die Schule zu Oberfrittenbach, Kirchgemein. Langnau.

Zum Verkaufen:

Dem Meistbietenden eine kleine, wohlerhaltene, aus circa 140 mehrertheils seltenen Exemplaren bestehende Mineraliensammlung. Angebote unter fr. 20 können jedoch nicht beachtet werden. Gefällige Offerten besorgt die Expedition des Volkschulblattes in Diesbach bei Thun. Briefe franko!